

Personenstand von schriftlosen Ausländern; Abgabe von Erklärungen über nicht streitige Angaben vor dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin; eidesstattliche Erklärungen, abgegeben vor den nach kantonalem Recht zuständigen öffentlichen Urkundspersonen

Am 1. Januar 2000 sind die Artikel 41 ZGB und 13a ZStV (Zivilstandsverordnung; SR 211.112.1) in Kraft getreten, die es den Zivilstandsbehörden inskünftig erlauben, Erklärungen über nicht streitige Angaben zu beurkunden.

Diese Neuerung füllt eine Gesetzeslücke aus. Sie ersetzt das Institut der Befreiung von der Vorlage von Dokumenten im Verkündverfahren (Eheschliessung) nach altem Recht (Art. 150 Abs. 3 ZStV) und erweitert den Bereich auf alle Handlungen, bei denen sich die Beschaffung von Dokumenten als unmöglich oder unzumutbar erweist. Ausserdem wurde das Verfahren vereinheitlicht. Früher nahmen die kantonalen Aufsichtsbehörden solche Erklärungen nach einem im Gesetz nicht näher geregelten Verfahren selbst entgegen oder wiesen die Beteiligten - in der Mehrzahl der Fälle - an öffentliche Urkundspersonen, sofern diese nach kantonalem Recht zur Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen auf dem vorliegenden Gebiet ermächtigt waren (WIRTH, Die eidesstattliche Erklärung, abgedruckt in der Zeitschrift für Zivilstandswesen 1968, Seite 328ff.).

Die neue Vorschrift berücksichtigt die Lage, in der sich schriftlose Personen befinden, und dient andererseits der Rechtssicherheit (Beweiskraft der Registereintragungen, Feststellung der Ehefähigkeit). Gegenstand solcher Erklärungen können nur nicht streitige Angaben sein. Im Übrigen bewilligt die kantonale Aufsichtsbehörde die Abgabe einer Erklärung nur nach eingehender Prüfung des Dossiers und in der Regel nach Rücksprache mit andern Behörden, namentlich dem Bundesamt für Flüchtlinge. Liegen widersprüchliche Auskünfte vor (die in den Unterlagen des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung festgehaltenen Angaben decken sich beispielsweise nicht mit denjenigen des Befragungsprotokolls der Asylbehörden), ist die Beurkundung der Erklärungen zu verweigern und die betreffende Person zur Feststellung ihres Personenstandes an das Gericht zu verweisen (s. Botschaft vom 15. November 1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; BBl 1996 I S. 1ff. Ziff. 211.3).

Die nicht auf dem materiellen Bundesrecht, sondern der gesetzlichen Regelung des im Einzelfall betroffenen Kantons beruhende Befugnis der öffentlichen Urkundspersonen zur Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen wird von der Gesetzesnovelle nicht direkt angesprochen. Man kann sich allerdings fragen, ob die öffentliche Urkundsperson im hier interessierenden Bereich aufgrund ihrer allgemeinen "Rechtsbelehrungspflicht" nicht gehalten ist, die beteiligten Personen zur Abgabe der Erklärungen an die Zivilstandsbehörden zu verweisen. Wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, haben die Zivil-

standsbehörden die Erklärungen nunmehr selbst zu beurkunden. Ist hingegen die Beschaffung von Dokumenten zumutbar oder sind Angaben streitig, so ist eine vom Notar errichtete Ersatzurkunde zurückzuweisen. In einem solchen Fall hat die betreffende Person dessen ungeachtet die nötigen Dokumente zu beschaffen oder ihre Personalien durch das Gericht feststellen zu lassen. Es liegt daher nicht in ihrem Interesse, den Zivilstandsbehörden eine zuvor bei einer nach kantonalem Recht zuständigen öffentlichen Urkundsperson abgegebene Erklärung vorzulegen. Selbst wenn das Dokument akzeptiert werden könnte, weil die Beschaffung der betreffenden Urkunde tatsächlich nicht möglich und der bezeugte Tatbestand nicht streitig ist, macht dieses Vorgehen wenig Sinn, weil die Behörde gleichwohl prüfen muss, ob die Bedingungen für die Abgabe einer Erklärung erfüllt sind. In einem solchen Fall ist es verständlich, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde dennoch auf der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 41 ZGB besteht.

Aus den dargelegten Gründen sind wir der Ansicht, dass die vom kantonalen Recht bezeichneten öffentlichen Urkundspersonen ihre Mitwirkung bei der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung verweigern und die betreffende Person an die zuständigen Zivilstandsbehörden verweisen sollten, wenn das Dokument zur Verwendung im Rahmen von Artikel 41 ZGB - Urkunde dient als Beleg für die Eintragung in einem Zivilstandsregister (einschliesslich Eintragung des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts; vgl. Art. 131 Abs. 2 ZStV) - und des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung (Art. 151 ZStV) benötigt wird. Die Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen auf anderen Gebieten wird durch dieses Schreiben nicht berührt.

(Article rédigé par RA Michel Montini, wiss. Adjunkt, le 10.01.2001; REC 2001/ 4)

(Traduction effectuée par Me Martin Jäger)